

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen
Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft
Vom 23. Juli 2001**

Die Anlage 2 zu § 11 der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1262) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann/zur Sport- und Fitnesskauffrau – Zeitliche Gliederung – wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „2. Ausbildungsjahr“, Absatz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Lernziele b bis d und f,“.

b) Abschnitt „3. Ausbildungsjahr“, Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

10. Planung und Organisation von Veranstaltungen, Lernziele a bis c, e und f,

11. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Lernziele a, e und g,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3.1 Informations- und Kommunikationssysteme,

3.3 Teamarbeit und Kooperation,

6. Personalwirtschaft,

10. Planung und Organisation von Veranstaltungen, Lernziel d,

11. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Lernziele b bis d und f,

fortzuführen.“

Bonn, den 23. Juli 2001

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Fehling